



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 26.06.2012
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Doppelcarports auf Fl.Nr. 476/7, Alte Str. 17, Holzkirchen
- 2** Spielplätze; Bekanntgabe der Prüfberichte und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffungen
- 3** Integriertes ländliches Entwicklungskonzept; Teilnahme der Gemeinde Holzkirchen
- 4** Nutzung des Schulgebäudes; Umfang der baulichen Maßnahmen
- 5** Nutzung von Veranstaltungsstätten; Baurechtlicher Ergänzungsbedarf
- Erfordernis von Flucht- und Rettungswegen
- 6** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 6.1** Restaurierung des Friedhofkreuzes an der Kirche in Wüstenzell
 - 6.2** Gemeinsamer Bauhof aller Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt
 - 6.3** Klassenbildung im Schulverbund

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Berz, Stephan

Karpf, Karl

Kohlhepp, Konrad

Schwab, Reinhold

Väth, Wolfgang

Schriftführer

Trabel, Willi

Presse

Pscheidl, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Spohr-Kohl, Betina

beruflich verhindert

Traub, Rolf

beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.05.2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Doppelcarports auf Fl.Nr. 476/7, Alte Str. 17, Holzkirchen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 01.06.2012, eingegangen am 04.06.2012, wird die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Doppelcarports auf dem Wohnbaugrundstück Fl.Nr. 476/7, Alte Str. 17, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Straße II“ von Holzkirchen beantragt.

Solche bauliche Anlagen zählen zu den verfahrensfreien Bauwerken gem. Art. 57 BayBO. Im vorliegenden Fall überschreitet der geplante Standort des Doppelcarports die im Bebauungsplan festgesetzte südliche d.h. straßenseitige Baugrenze, sodass für das an sich verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich dieser Baugrenze erforderlich ist.

Die Zuständigkeit für solche sog. „isolierte Befreiungen“ wurde mit der letzten BayBO-Änderung auf die Gemeinden übertragen.

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung der entsprechenden Befreiung entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die für das Vorhaben erforderliche isolierte Befreiung von der im Bebauungsplan „Alte Straße II“ festgesetzten Baugrenze zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Spielplätze; Bekanntgabe der Prüfberichte und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffungen
--------------	--

Sachverhalt:

Nach Durchführung der Jahresinspektion und der ersten Funktionskontrolle ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

Die Fa. Argos hat nunmehr die vereinbarten Voraussetzungen für die Überprüfung der Spielplätze im Rahmen des Risk-Managements geschaffen und ein Kataster der Spielplätze erstellt.

Ferner wurden die Jahresinspektion sowie die erste Durchgang der Funktionskontrollen durchgeführt.

Danach ergibt sich folgender wesentlicher Handlungsbedarf:

I. Schadensbild

1. Spielfläche Kita

- Podeste und Handlauf sowie Querbalken(Balkenschiene beim Podest mit Sandförderanlage und Kombinationsspielanlage) austauschen (starke Vermorschung) oder alternativ Podeste mit Sandförderanlage sowie den Podestaufgang zur Kombinations-spielanlage entfernen und ein neues Gerät aufstellen
- Kletteranlage wurde gesperrt bis Austausch
- Diverse Kleinreparaturen wie Kettenglieder ummanteln, Abstände reduzieren zwischen Kettengliedern usw.

2. Spielplatz Alte Straße

- Schaukelanlage mit Klettereinheit – Vermorschung der Sprossen und Fallraumüberschneidung
 - o Abbau des Kletteranbaus (altersbedingter Verschleiß)
 - o Empfehlung Abbau
- Spielhaus – stark verwittert und instabil; vermorschte Bretter und Überschneidung Fallräume Wippe und Spielhaus
 - o Empfehlung grundsätzlich überarbeiten oder entfernen ==> Spielhaus wird entfernt
- Podest mit Rutsche – Vermorschte Bretter und Standpfosten vermorschen im Erdreich
- Wippe – Pfosten in Alu neu oder neue Wippen komplett
- Neues Gerät aufstellen – Spielkombination Rutschenpodest und Standard Rutsche V 2A

3. Spielplatz Kirchbergstraße

- Podest mit Rutsche
 - o Steinmauer im Fallbereich nicht zulässig
 - o Brüstung ausreichend sichern
 - o Einfassung erneuern (Holzzaun)

Lösung: Entfernen (zu aufwendige Instandsetzung) bzw. nicht veränderbar(Steinmauer)
- Kletteranlage
 - o Vermorschte Standbalken und Querbalken
 - o Fallraumausdehnung nicht ausreichend
 - o Überdeckung Fundamente nicht ausreichend
 - o Empfehlung: entfernen

Lösung: Neues Gerät aufstellen – Spielkombination Gemünden

- Schaukelanlage – starke Vermorschung Standpfosten und Achsbalken
 - o Ersatz der Hölzer ca. 900 € Kosten
 - o Neue in Stahl ca. 1.100 €

Lösung: Neues Gerät aufstellen

4. Spielplatz Wiesenweg

- Nur geringe Reparaturen (überstehende Gewinde abschneiden)
- Ansonsten keine Mängel

II. Lösungskonzept

- a. Reparaturen – Beschaffungen Balken usw. veranlasst
- b. Austausch der stark beschädigten und sicherheitsrelevanten Geräte

Angebot eingeholt für

- a) Spielkombination „Rutschpodest“ + V 2A Standard Rutsche (Pos. 1 und 2): 2.940,00 €
- b) Spielkombination Gemünden: 3.520,00€
- c) 2-Sitzer Schaukel: 1.099,00 €
- d) Zweisitzerwippe mit Untergestell: 682,00 €
- e) Sandspielhaus 3.398,00 €

Gesamtsummet: 11.639 € netto bzw. 13.850,41 € brutto

Im Haushaltsplan Mittel in Höhe von 10.000 € eingestellt; für die übersteigenden Kosten ist insoweit eine üpl. Ausgabe zu bewilligen, die im Rahmen des Gesamthaushalts zu decken ist.

Die Vergabeentscheidung im nicht-öffentlichen Teil

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept; Teilnahme der Gemeinde Holzkirchen

Sachverhalt:

Die Entwicklung der kommunalen Aufgaben, die stetig steigenden Anforderungen an die Qualität der Dienstleistungen, der Umfang der Daseinsvorsorge sowie der hierzu zur Verfügung stehenden Ressourcen erfordert ein Umdenken in Bezug auf die Zusammenarbeit der Gemeinden. An diesem Gedanken knüpft das sog. Integrierte ländliche Entwicklungskonzept an, mit dem Versuch einen strukturierten Prozess in Gang zu setzen.

In Rahmen einer Besprechung im Landratsamt unter Teilnahme von Vertretern des ALE haben sich die Bürgermeister aus dem Bereich des westlichen Landkreises Würzburg grundsätzlich für eine Zusammenarbeit ausgesprochen.

Im Bereich des Landkreises Würzburg sind bereits entsprechende kommunale Projekte initiiert; nunmehr soll dies auch im westlichen Landkreis erfolgen.

Den Auftakt hierzu ein zweitägiges ILE-Klausurtagung am 9. Und 10. Mai 2012, an dem Vertreter aus 13 Gemeinden teilnahmen. Für die Gemeinde Holzkirchen haben 1. Bgm. Beck und 2. Bgm. Schwab teilgenommen.

Im Rahmen der Klausurtagung konnten erste Felder der Zusammenarbeit identifiziert werden und insbesondere die grundsätzliche Einigung zur Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes für den westlichen Landkreis erarbeitet werden.

Dafür sind als nächster Schritt die entsprechenden Teilnahmebeschlüsse in den einzelnen kommunalen Gremien zu fassen.

Wesentliches Merkmal des Prozesses ist u.a. die Dispositionsfreiheit; d.h. jede Gemeinde kann frei entscheiden, ob sie sich an einzelnen gemeinsamen Projekten beteiligt.

Die Gemeinde Holzkirchen sollte sich an dem ILE-Projekt des westlichen Landkreises Würzburg beteiligen.

Die Beteiligung an konkreten Projekten wird im Einzelfall entschieden.

Beschluss:

Die Gemeinde Holzkirchen beteiligt sich am ILE-Projekt der Gemeinden des westlichen Landkreises Würzburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Nutzung des Schulgebäudes; Umfang der baulichen Maßnahmen

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Fördergesprächs im Amt für ländliche Entwicklung (Herr Bromma und Herr Stumpf) am 21.06.2012 wurden Möglichkeiten der Förderung des Umbaus des Schulgebäudes als Einzelobjekt im Rahmen der Dorferneuerung eruiert.

Nach den Dorferneuerungsrichtlinien DorfR 2012 und der Anlage zu Nr. 2 DorfR besteht gem. den Ziffer 2.6 und 2.8 eine grundsätzliche Möglichkeit der Förderung als Einzelobjekt. Gefördert werden entstehende Aufwendungen für den Umbau des Schulgebäudes, um dieses für die dörfliche Gemeinschaft verfügbar zu machen.

Eckpunkte der Förderung:

- Förderung 50 % der förderfähigen Kosten (Programm - Fördermitteln der EU; daher Begrenzung)
- Höchstbetrag 150.000 €
- Ausstattung ist grundsätzlich nicht förderfähig; Ausnahme fest eingebaute Anlage (wie z.B. Küche; Ausschank)
- Nicht förderfähig sind sonstige Ausstattung wie Stühle, Tische usw.
- Außenanlage förderfähig ebenfalls bis 50 % (Abweichung von Ziffer 2.6 der Anlage zu Nr. 2 DorfR)

Da das Gebäude unterschiedlich genutzt wird, sind die Kosten für Kita-Nutzung von den rest-

lichen Kosten zu trennen und von den förderfähigen Kosten abzusetzen. (Kosten der Fassadendämmung und der Dacharbeiten; nicht Bodenbelag usw.). Ein geeigneter Maßstab ist zu verwenden; z.B. nach Nutzfläche oder Kubatur.

Die bisherige Planung wäre daher erneut in Richtung der bereits erstellten „großen Lösung“ zu überarbeiten; dabei ist der Aspekt des barrierefreien Zugangs zu berücksichtigen (Anregung: Behinderten-WC größer gestalten, damit dies Rollstuhlgerecht ist).

Die Kosten sind zu trennen nach baulichen Kosten, Kosten für die Außenanlagen, der fest eingebauten Ausstattung und der sonstigen Ausstattung.

Verfahren:

Die Gemeinde muss einen formlosen Antrag mit angepasster Planung und Kostenberechnung erstellen und diesen an das Amt für ländliche Entwicklung senden.

Auf dieser Grundlage werden die Unterlagen geprüft und es erfolgt Rückmeldung welche Unterlagen aufgrund des Planungskonzepts noch erforderlich sind und welche grundsätzliche Förderung möglich ist.

Zeitlicher Aspekt:

Die Planung und das Förderverfahren könnten bis zum Spätherbst erstellt bzw. durchgeführt sein; parallel dazu wäre der Bauantrag zu stellen.

Realistischer Baubeginn wäre Frühjahr 2013.

Überschlägige Berechnung der Kosten bei Förderung:

Basis: Kostenschätzung Arch. Hettiger vom März 2012

Gesamtkosten Kostengruppe 300 und 400: 357.600 €

Davon Kosten betreffend Nutzung Kita und Gemeindehaus:

- Zimmerer: 31.348 €
- Dachdecker: 21.340 €
- Gerüst: 3.612,50 €
- Außenputz, WDVS: 41.040 €

Summe: 97.340,50 € - gerundet 100.000 € - davon 50 % Kita

bleiben bei Kostengruppe 300/400: rd. 300.000 €

zuzüglich Kostengruppe 500: 29.000 €

zuzüglich 10 % Nebenkosten (Honorare usw.):

zuzüglich Ausstattung (fest eingebaut – ohne Anrichte usw.): 11.300 €

Summe (mögliche zuwendungsfähige Kosten): 373.200 € brutto

Eigenanteil Gemeinde:

Gesamtkosten mit Ausstattung komplett: 484.000 € + Ausstattung (Stühle usw. – siehe Ziffer 2.5 – 2.9 der Kostenschätzung vom Mai 2012: 70.800 € – 11.300 € bereits oben enthalten)
59.500 € = insgesamt 543.500 € - gerundet 550.000 €

Abzüglich Förderung – Höchstsatz: 150.000 €

Abzüglich Außenanlage Förderung (29.000 x 50 %): 14.500 €

Gesamtförderung: 164.500 €

(Anmerkung: Höchstbetrag der Förderung 250.000 €)

Bleiben Eigenanteil Gemeinde: 385.500 €

Vergleich Eigenanteil Gemeinde bei Minimallösung – ohne Förderung: 274.500 €

Mehraufwand Gemeinde: rd. 110.000 € (ohne Berücksichtigung von Eigenleistung)

Der Gemeinderat ist sich einig, dass der Gesamtaufwand für die Gemeinde - auch nach Abzug eines Förderbetrags - nicht in einem adäquaten Verhältnis zum Umfang der Nutzungsmöglichkeiten steht. Insbesondere kann das Schulgebäude nicht als Veranstaltungsraum genutzt werden.

Unter Abwägung aller relevanten Aspekte erscheint der Umfang der baulichen Maßnahmen in dem bisher beschlossenen Umfang (sog. Minimallösung) sachgerecht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die bereits beschlossene Minimallösung eine Förderung beim ALE zu beantragen.

Architekt Hettiger wird beauftragt, die Planung jetzt in Angriff zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 5 Nutzung von Veranstaltungsstätten; Baurechtlicher Ergänzungsbedarf
- Erfordernis von Flucht- und Rettungswegen**

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Ortstermins vom 14.06.2012 mit der Bauaufsicht des LRA Würzburg wurden bauliche Anlagen Rathaus Holzkirchen und Vereinsheim Wüstenzell im Hinblick auf die Nutzung als Veranstaltungsstätten eingesehen:

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Rathaus Holzkirchen

Die von der Sängerrunde und den Schützen genutzten Räume im Erdgeschoss und 1. Stock werden jeweils ohne den erforderlichen 2. Fluchtweg bisher neben der vereinsinternen Nutzung auch für gelegentlich stattfindende öffentliche Veranstaltungen bereitgestellt. Die Fensterflächen sind als anleiterbare Stellen nicht geeignet. Aus Sicht der Bauaufsicht ist das nicht zulässig. Abhilfe ist durch Schaffung eines weiteren Ausgangs (2. Fluchtweg) herbeizuführen soweit die bisherige Nutzung aufrechterhalten werden soll.

Nach Besichtigung der Räume und des Außenbereiches wurde der Bauaufsicht des LRA empfohlen, den Rathausanbau (Grillstation) zu entfernen und dort den 2. Fluchtweg für das Sänger- und Schützenheim durch die Errichtung einer Treppenanlage zu realisieren. Das dann zu entfernende Nebengebäude könnte auf den vorgelagerten Stellplätzen errichten und in die Nutzung bei örtlichen Festen eingebunden werden.

Andere bauliche Veränderungen zur Realisierung der erforderlichen Notausgänge würden aufwändigere bauliche Veränderungen nach sich ziehen und sind nach optischen Gesichtspunkten nicht zu empfehlen.

Vereinsheim Wüstenzell

Das Vereinsheim wird auch für öffentliche Veranstaltungen genutzt und verfügt über keinen 2. Ausgang. Die Fensterflächen sind als anleiterbare Stellen nicht geeignet.

Um den Raum im bisherigen Umfang nutzen zu können, sind zwingend bauliche Veränderungen erforderlich. Da grundsätzlich die erforderlichen Fluchtwege in entgegengesetzter Richtung errichtet werden sollen, empfiehlt sich die Frontmauer im Bereich des mittleren Fensters zu durchbrechen und so den erforderlichen Notausgang zu schaffen.

Nachdem die beiden Tore des Bauhofes im darunterliegenden Erdgeschoss uneingeschränkt begehbar und befahrbar bleiben sollen, empfiehlt sich die Errichtung eines Balkons, der mit einer Treppenanlage verbunden wird. Die Treppe könnte am Schlauchurm enden. Eine uneingeschränkte Nutzung der Räume im Erdgeschoss und die Zufahrt zum Gelände wären dann weiterhin uneingeschränkt möglich.

Andere bauliche Veränderungen erscheinen aus bautechnischer und finanzieller Hinsicht nicht empfehlenswert.

Beschluss:

Die Notwendigkeit der Schaffung des 2. Flucht- und Rettungsweges im jeweiligen Gebäude bzw. Räumlichkeit wird anerkannt.

Herr Arch. Hettiger wird beauftragt, die Brand- und Flucht- bzw. Rettungswegeplanung und für die künftige Nutzung der Räumlichkeiten erforderlichen Bauanträge zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Restaurierung des Friedhofkreuzes an der Kirche in Wüstenzell

Der Vorsitzende informiert darüber, dass nun zu dem bereits vorliegenden Angebot des Herrn Wittstadt ein weiteres Angebot eingegangen ist. Da beide Angebotssummen annähernd gleich hoch sind, schlägt er vor, den Auftrag an Herrn Wittstadt zu vergeben, da mit diesem bereits gute Erfahrungen gemacht wurden.

Im Gremium besteht damit Einverständnis.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Horst Wittstadt, Mühlecke 1, 97753 Karlstadt mit der Restaurierung des Kreuzes im ehemaligen Friedhof Wüstenzell gem. Angebot vom 27.11.2010 i. H. v. 6.878,20 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6.2 Gemeinsamer Bauhof aller Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt
--

Die Thematik wurde nochmals mit den 4 Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der VGem-Helmstadt am 21.06.2012 besprochen.

1. Gemeinsamer Bauhof aller 4 Gemeinden

1.1 Ausgangssituation:

Im Rahmen der Besprechung am 24.5.2102 wurde folgender Fahrplan festgelegt:

- Schritt1: Bestandserfassung aller Geräte, Fahrzeuge und Maschinen durch die Bauhöfe, um Planungsgrundlage und Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung bei Wegfall von Doppelstrukturen klären zu können
- Schritt 2:Unverzügliche (parallele) Nachfrage des BGM Meckelein bei Eigentümer des angrenzenden Geländes über die Möglichkeit, das Gelände zu besichtigen und auch Chancen eines möglichen Erwerbs zu klären
- Schritt 3: Auf Basis dieser Grundlagen soll eine erste Grobplanung für die Erweiterung erstellt werden
- Schritt 4: Klärung der Rechtsstruktur (Ansiedlung der Aufgabe in VGem – Basis wäre ein öffentlich-rechtlicher Vertrag) und Schaffung einer gemeinsamen Leitung (Bauhofleiter)
- Schritt 5: Gemeinsame Sitzung aller Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden Ende September – Diskussion und Entscheidung

1.2 Realität am 21.6.2012

- a. Die Bestanderfassung wurde mit Ausnahme des Marktes Remlingen erstellt.
- b. Bgm Meckelein erklärte, dass er nach Einigung aller BGM's im Rahmen der Besprechung am 24.05.2012 auf das weitere Vorgehen, zunächst den Gemeinderat informiert habe. Die vereinbarte Nachfrage beim Eigentümer des zu einer erforderlichen Erweiterung benötigten Grundstücks hat er erst später (nach der Sitzung des Gemeinderates Uettingen am 12.06.2012) und erst auf Nachfrage über den Sachstand durchgeführt.
- c. Die Information, wonach das in Betracht gezogene Grundstück mit einem Vorkaufrecht belegt worden sei (Eingang der Info 1 Tag nach der Besprechung) wurde erst am 21.6.12 den Bürgermeistern mitgeteilt.
- d. Bgm. Meckelein erklärte auf Nachfrage zu den Fragestellungen des Gemeinderates Uettingen in der Sitzung vom 12.6.12, dass das Grundstück nur dann zu erwerben sei, wenn die Gemeinde dem Vorkaufberechtigten einen alternativen Standort bieten könne.
- e. Die Verlagerung des Bauhofs an einer anderen Stelle in Uettingen oder die Beteiligung der Gemeinde Uettingen an einem Bauhof in einer anderen Gemeinde sei für BGM Meckelein nicht vorstellbar. Er wolle keine Strukturen festlegen, die seinen Nachfolger binden könnten.

Im Ergebnis konnte festgehalten werden, dass ein gemeinsamer Bauhof - mangels Möglichkeit der Erweiterung des Bauhofes Uettingen und mangels eines für die Gemeinde Uettingen konsensfähigen Alternativstandortes aller 4 Mitgliedsgemeinden - nicht realisiert werden kann.

2. Zusammenarbeitsform ohne gemeinsamen Bauhof

Die Möglichkeiten und Chancen einer auf entsprechenden Arbeitsgebieten begrenzten Zusammenarbeit wurden erneut erörtert.

Es besteht Einigkeit, auf den Feldern Wasserversorgung und Entwässerung die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu prüfen; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schaffung eines erforderlichen Rufbereitschaftssystems.

Es wurde vereinbart, ein Konzept zu erstellen und dieses in einer gemeinsamen Sitzung der 4 Gemeinderäte Ende September 2012 vorzustellen.

TOP 6.3 Klassenbildung im Schulverbund

Der Vorsitzende informiert über ein Schreiben des Staatlichen Schulamtes vom 22.06.2012 über die Klassenbildung im Schulverbund Höchberg-Waldbüttelbrunn-Helmstadt für das Schuljahr 2012/13.

Die geplante M 10 der MS Helmstadt habe nur noch 11 Schüler. In der 7. Jahrgangsstufe seien am Standort Helmstadt 18 Schüler und am Standort Waldbüttelbrunn 12 Schüler gemeldet. Danach sei eine Zusammenführung der Schüler der 7. Jahrgangsstufe aus Helmstadt und Waldbüttelbrunn unabdingbar. Die Beschulung der Schüler Jahrgangsstufe 10 sei auf Grund der Raumkapazitäten derzeit in Waldbüttelbrunn angedacht. Eine Verlagerung der noch vorhandenen M 9 werde durch die jahrgangsstufenübergreifende unterrichtliche Verzahnung für notwendig und unumgänglich erachtet.

Auch die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden befürworten den Vorschlag der Schulleitung, die benannten Klassen 7, 9 und 10, die bisher für die MS Helmstadt eingeplant waren, bei der Organisation für das kommende Schuljahr in den Schulort Waldbüttelbrunn auf Grund der räumlichen Voraussetzungen im Schulverbund zu integrieren.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez. Willi Trabel
Schriftführer